



# Wasserversorgungs-Genossenschaft Grüningen

## Statuten

## **1 NAME, SITZ UND ZWECK**

### **1.1 Name, Sitz, Konzession**

Unter dem Namen Wasserversorgungs-Genossenschaft Grüningen (nachfolgend WVG genannt) besteht eine Genossenschaft im Sinne von Art. 828 ff. des Schweizerischen Obligationenrechtes (OR) mit Sitz in Grüningen.

Die WVG ist von den Gemeinden Grüningen und Gossau konzessioniert.

### **1.2 Zweck**

Die männlichen Personenbezeichnungen beinhalten Personen aller Geschlechter.

Zweck der WVG ist:

- 1.2.1 Die Versorgung ihrer Mitglieder mit einwandfreiem Trink- und Brauchwasser unter Berücksichtigung der Leistungsfähigkeit der Anlagen.
- 1.2.2 Die Lieferung und Sicherstellung des nötigen Wassers für Feuerlöschzwecke.
- 1.2.3 Der Betrieb, Unterhalt und Ausbau der bestehenden Wasserversorgungs- und Hydrantenanlagen (mit Pumpenanlagen, Wasserreservoirs, Leitungen, Steuerungen usw.).

### **1.3 Verbindungen**

Die WVG ist Mitglied der:

- 1.3.1 Gruppenwasserversorgung Ottikon-Grüningen-Hombrechtikon (OGH).
- 1.3.2 Gruppenwasserversorgung Zürcher-Oberland (GWVZO).

Die WVG kann weiteren solchen Institutionen beitreten.

### **1.4 Wirtschaftlichkeit**

Die WVG ist nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten zu führen, wobei die Grundsätze der Gemeinnützigkeit und der Genossenschaft zu wahren sind.

## **2 MITGLIEDSCHAFT**

### **2.1 Beitritt**

Jeder Liegenschafts- und Grundeigentümer (natürliche oder juristische Person), der an das Versorgungsnetz der WVG anschliesst, eine angeschlossene Liegenschaft erbt oder erwirbt, wird ohne Weiteres Genossenschaftsmitglied. Mit der Mitgliedschaft anerkennt er die vorliegenden Statuten, das Reglement der WVG sowie die Tarifordnung, jeweils in der aktuellen Fassung.

### **2.2 Anschlussbedingungen**

Die Anschlussbedingungen sind im Reglement und der Tarifordnung geregelt und für alle Mitglieder verbindlich.

### **2.3 Stimmrecht**

Jeder Genossenschafter hat, unabhängig von der Anzahl der angeschlossenen Liegenschaften, an der Generalversammlung oder an der Urabstimmung nur eine Stimme. Juristische Personen, Stockwerkeigentumsgemeinschaften, einfache Gesellschaften und Erbgemeinschaften haben einen Vertreter mit schriftlicher Vollmacht zu bestimmen. Die schriftliche Vollmacht ist vor Beginn der Generalversammlung dem Vorsitzenden abzugeben.

### **2.4 Vertretung**

An der Generalversammlung kann sich ein Genossenschafter durch einen anderen Genossenschafter oder durch einen handlungsfähigen Familienangehörigen mit einer schriftlichen Vollmacht, die vor Beginn der Generalversammlung dem Vorsitzenden abzugeben ist, vertreten lassen. Kein Bevollmächtigter kann mehr als einen Genossenschafter vertreten.

### **2.5 Austritt, Rechtsnachfolge**

Der Austritt aus der WVG erfolgt, sofern ein Mitglied auf weiteren Wasserbezug verzichtet und die Verbindung zum Versorgungsnetz unterbrechen lässt.

Bei Veräusserung der Liegenschaft geht die Mitgliedschaft mit allen Rechten und Pflichten auf den/die Rechtsnachfolger über.

Mit dem Austritt aus der WVG erlischt jeder Anspruch auf das Genossenschaftsvermögen.

### **2.6 Todesfall**

Im Todesfall eines Mitgliedes treten dessen Erben ohne Weiteres in die Rechte und Pflichten des verstorbenen Genossenschafters ein.

### **2.7 Ausschluss**

Wegen Missbrauchs ihrer Rechte, Nichterfüllung ihrer Zahlungspflichten, Zuwiderhandlungen gegen Bestimmungen der Statuten und/oder des Reglements oder anderer wichtiger Gründe, können Mitglieder jederzeit vom Versorgungsnetz getrennt und durch die Generalversammlung als Genossenschafter ausgeschlossen werden. Vorbehalten bleibt Art. 846 Abs. 3 OR. Mit der Abtrennung bzw. dem Ausschluss erlöschen sämtliche Ansprüche des Genossenschaftsmitglieds gegenüber der WVG. Der dadurch entstandene Aufwand wird dem Verursacher in Rechnung gestellt.

### **3 ORGANISATION**

#### **3.1 Organe**

Die Organe der WVG sind:

- 3.1.1 Die Generalversammlung
- 3.1.2 Der Vorstand
- 3.1.3 Die Revisionsstelle (falls gewählt)
- 3.1.4 Die Kontrollstelle

#### **3.2 Reglement, Tarifordnung**

Reglement und Tarifordnung sind von der Generalversammlung zu genehmigen.

#### **3.3 Haftung**

Für die Verbindlichkeiten der WVG haftet ausschliesslich das Genossenschaftsvermögen.

#### **3.4 Statutenrevision**

Statutenrevisionen können mit einer Zweidrittelmehrheit der an der Generalversammlung anwesenden Stimmen beschlossen werden, sofern der wesentliche Inhalt der vorgeschlagenen Änderung mit der Einladung zur Generalversammlung publiziert wurde.

#### **3.5 Bekanntmachung**

Die Bekanntmachung der Generalversammlung erfolgt im amtlichen Publikationsorgan oder mit persönlicher Einladung, und, soweit gesetzlich vorgeschrieben, im «Schweizerischen Handelsamtsblatt», mindestens zehn Tage vor der Generalversammlung.

#### **3.6 Urabstimmung**

Auf Verlangen des Vorstandes können Befugnisse der Generalversammlung durch schriftliche Stimmabgabe der Genossenschafter ausgeübt werden.

## **4 DIE GENERALVERSAMMLUNG (GV)**

### **4.1 Ordentliche GV**

In die Kompetenz der ordentlichen Generalversammlung fallen die folgenden Geschäfte:

- 4.1.1 Abnahme des Jahresberichtes
- 4.1.2 Abnahme der Jahresrechnung und des Budgets
- 4.1.3 Beschlussfassung über Geschäfte, die der Generalversammlung vorbehalten sind
- 4.1.4 Festsetzen der Gebühren
- 4.1.5 Festsetzen der Entschädigung an die Genossenschaftsorgane
- 4.1.6 Wahlen
  - 1 Des Vorstandes
  - 2 Des Präsidenten
  - 3 Die Revisionsstelle (falls gewählt)
  - 4 Die Kontrollstelle
- 4.1.7 Statutenrevision
- 4.1.8 Reglementsrevision

### **4.2 Durchführung**

Die ordentliche Generalversammlung hat alljährlich innert vier Monaten nach Ablauf des Rechnungsjahres stattzufinden. Die Generalversammlungen werden vom Präsidenten oder dessen Stellvertreter geleitet.

### **4.3 Anträge von Mitgliedern**

Anträge von Mitgliedern der WVG zu Händen der ordentlichen Generalversammlung sind schriftlich mit einer kurzen Begründung bis spätestens Ende Februar dem Vorstand einzureichen.

### **4.4 Ausserordentliche Generalversammlung**

Der Vorstand kann bei Bedarf jederzeit eine ausserordentliche Generalversammlung einberufen. Auf schriftliches Verlangen von mindestens 30 Genossenschaftlern unter Angabe der zu behandelnden Geschäfte und der dazugehörigen Begründung hat der Vorstand innert sechs Wochen eine ausserordentliche Generalversammlung einzuberufen.

### **4.5 Beschlüsse**

Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht die Wahlen, soweit die Statuten nicht etwas anderes bestimmen, mit absoluter Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Ein Viertel der anwesenden Stimmen kann geheime Abstimmung verlangen.

#### **4.6 Stimmengleichheit**

Bei Stimmengleichheit gilt derjenige Antrag als angenommen, für den der Präsident seine Stimme abgibt.

#### **4.7 Wahlen**

Die Generalversammlung wählt aus ihren Mitgliedern:

##### **4.7.1 Vorstand**

Mindestens vier Abgeordnete in den Vorstand für eine Amtsdauer von vier Jahren. Ein zusätzliches Vorstandsmitglied wird direkt vom Gemeinderat abgeordnet; es muss nicht Genossenschafter sein.

Im Weiteren wählt die Generalversammlung aus den von ihr gewählten Vorstandsmitgliedern den Präsidenten.

Präsident und Vorstandsmitglieder können wiedergewählt werden.

##### **4.7.2 Revisionsstelle**

Die Generalversammlung wählt eine Revisionsstelle.

Sie kann auf die Wahl einer Revisionsstelle verzichten, wenn:

1. die Genossenschaft nicht zur ordentlichen Revision verpflichtet ist; und
2. sämtliche Genossenschafter zustimmen; und
3. die Genossenschaft nicht mehr als 10 Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt hat.

Der Verzicht gilt auch für die nachfolgenden Jahre. Jeder Genossenschafter hat jedoch das Recht, spätestens 10 Tage vor der Generalversammlung eine eingeschränkte Revision zu verlangen. Die Generalversammlung muss in diesem Fall die Revisionsstelle wählen.

Eine ordentliche Revision können verlangen:

1. 10% der Genossenschafter;
2. die Generalversammlung

Die Amtsdauer beträgt 4 Jahre. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Vorschriften von Art. 906 OR i.V.m. Art. 727 ff. OR.

##### **4.7.3 Kontrollstelle**

###### **4.7.3.1 Statutarische Kontrollstelle**

Sofern auf die Wahl einer gesetzlichen Revisionsstelle verzichtet und somit weder eine ordentliche noch eine eingeschränkte Revision gemäss Art. 4.7.2 dieser Statuten durchgeführt wird, hat die Generalversammlung eine statutarische Kontrollstelle gemäss den vorliegenden Statutenbestimmungen zu wählen.

Die statutarische Kontrollstelle besteht aus zwei oder drei Revisoren, die nicht zugelassene Revisoren nach den Vorschriften des Revisionsaufsichtsgesetzes zu sein brauchen. Die Revisoren dürfen nicht Mitglieder der Verwaltung oder Angestellte der Genossenschaft sein. Die Amtsdauer beträgt 4 Jahre. Die Revisoren sind unbeschränkt wieder wählbar. Als statutarische Kontrollstelle können auch Behörden oder juristische Personen, wie Treuhandgesellschaften oder Revisionsverbände, bezeichnet werden.

#### **4.7.3.2 Aufgaben der statutarischen Kontrollstelle**

Die statutarische Kontrollstelle hat die Geschäftsführung, die Erfolgsrechnung und die Bilanz für jedes Geschäftsjahr zu prüfen. Die Revisoren der statutarischen Kontrollstelle haben insbesondere zu prüfen, ob sich die Erfolgsrechnung und die Bilanz in Übereinstimmung mit den Büchern befinden, ob diese ordnungsgemäss geführt sind und ob die Darstellung des Geschäftsergebnisses und der Vermögenslage nach den massgebenden Vorschriften sachlich richtig ist. Zu diesem Zwecke hat die Verwaltung den Revisoren die Bücher und Belege vorzulegen und auf Verlangen über das Inventar und die Grundsätze, nach denen es aufgestellt ist, sowie über einzelne bestimmte Gegenstände Aufschluss zu geben.

Die Revisoren der statutarischen Kontrollstelle haben der Generalversammlung einen schriftlichen Bericht mit Antrag vorzulegen. Ohne Vorlegung eines solchen Berichts kann die Generalversammlung über die Erfolgsrechnung und die Bilanz nicht Beschluss fassen.

Die Revisoren der statutarischen Kontrollstelle haben bei der Ausführung ihres Auftrags wahrgenommene Mängel der Geschäftsführung oder die Verletzung gesetzlicher oder statutarischer Vorschriften dem Organ, das dem Verantwortlichen unmittelbar übergeordnet ist, und in wichtigen Fällen auch der Generalversammlung mitzuteilen.

Die statutarische Kontrollstelle ist gehalten, an der ordentlichen Generalversammlung teilzunehmen.

Den Revisoren der statutarischen Kontrollstelle ist es untersagt, von den bei den Ausführungen ihres Auftrags gemachten Wahrnehmungen einzelnen Genossen oder Dritten Kenntnis zu geben.

## **5 DER VORSTAND**

### **5.1 Mitglieder**

Der Vorstand besteht aus mindestens fünf Mitgliedern, davon wird ein Mitglied direkt durch den Gemeinderat abgeordnet.

Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme des von der Generalversammlung gewählten Präsidenten selbst.

Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtsdauer aus dem Vorstand aus – sei dies rückttrittshalber, durch Tod oder Ausschluss – so sind die übrigen Vorstandsmitglieder berechtigt, ein geeignetes Mitglied mit sämtlichen Rechten und Pflichten vorläufig als Ersatz in den Vorstand zu wählen (sog. Kooptation). Ein kooptiertes Mitglied gilt als definitiv in den Vorstand gewählt, wenn dessen Wahl von einer ordentlichen oder ausserordentlichen Generalversammlung bestätigt worden ist.

## **5.2 Kompetenz**

In die Kompetenz des Vorstandes fallen alle Geschäfte, welche nicht der Generalversammlung zugewiesen sind, namentlich:

- 5.2.1 Die Oberaufsicht über den Betrieb und die Verwaltung.
- 5.2.2 Die Vorbereitung der Geschäfte der Generalversammlung und die Ausführung deren Beschlüsse.
- 5.2.3 Einmalige Ausgaben bis zum Betrag von CHF 100'000.-
- 5.2.4 Die Wahl von Angestellten und Hilfspersonal sowie die Regelung deren Anstellungsverhältnisse.
- 5.2.5 Die Wahl der Delegierten für die angeschlossenen Institutionen.
- 5.2.6 Die Vertretung der WVG gegen aussen.
- 5.2.7 Die Führung von Prozessen mit dem Recht, einen Stellvertreter zu bestimmen.
- 5.2.8 Der Entzug der Wasserabgabe an Mitglieder, welche den Zahlungs- und übrigen Verpflichtungen gegenüber der WVG nicht nachkommen.

## **5.3 Beschlüsse**

Beschlüsse sind rechtsgültig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Jedes Vorstandsmitglied ist zur Stimmabgabe verpflichtet.

Bei Stimmgleichheit hat der Vorsitzende (Präsident bzw. bei dessen Abwesenheit der Vizepräsident) den Stichentscheid.

## **5.4 Rechtsverbindliche Unterschrift / Vertretung**

Der Präsident oder im Verhinderungsfalle sein Stellvertreter führt zusammen mit dem Aktuar oder Verwalter die rechtsverbindliche Unterschrift. Für den Verkehr mit der Bank und der Post kann der Vorstand eine spezielle Regelung der rechtsverbindlichen Unterschriften / Vertretung treffen.

## **5.5 Verwalter**

Die Wahl des Verwalters obliegt dem Vorstand. Wird der Verwalter nicht aus dem Vorstand gewählt, so hat er an den Vorstandssitzungen mit beratender Stimme teilzunehmen. Die Rechte und Pflichten des Verwalters sind in einem Pflichtenheft zu umschreiben.



## **6 RECHNUNGSWESEN**

### **6.1 Einnahmen**

Die Ausgaben der WVG sind durch nachstehend aufgeführte Gebühren und Beiträge (Einnahmen) zu decken:

- 6.1.1 Beiträge der öffentlichen Hand
- 6.1.2 Erschliessungsbeiträge
- 6.1.3 Anschlussgebühren
- 6.1.4 Benützungsggebühren
- 6.1.5 Abgeltung betriebsfremder Leistungen
- 6.1.6 Sonstige Zahlungen Dritter

### **6.2 Rechnungsjahr**

Das Rechnungsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen.

### **6.3 Ordentliche Generalversammlung**

Die Rechnung für das abgelaufene Jahr und das Budget für das laufende Jahr sind an der ordentlichen Generalversammlung jeweils bis Ende April vorzulegen.

## **7 SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

### **7.1 Liquidation**

Wird die WVG durch Urabstimmung, bei der mindestens die Hälfte aller Genossenschafter zustimmen müssen, liquidiert, so ist nach Tilgung sämtlicher Schulden und Rückzahlungen die gesamte Anlage und das verbleibende Vermögen der Politischen Gemeinde Grüningen zu übertragen.

### **7.2 Fusion**

Wird die WVG durch einen Generalversammlungsbeschluss, dem mindestens Dreiviertel aller anwesenden Genossenschafter zustimmen müssen, durch Fusion aufgelöst, so kommen die nachstehenden gesetzlichen Bestimmungen zur Anwendung:

- 7.2.1 Bei einer Fusion mit einer anderen Genossenschaft gilt das Fusionsgesetz (FusG).
- 7.2.2 Bei einer Fusion mit einer Körperschaft des öffentlichen Rechtes gilt Art. 915 des OR.

**7.3 Inkraftsetzung**

Diese Statuten treten nach Annahme durch die Generalversammlung vom 27. April 2020 in Kraft und ersetzen die Statuten vom 15. April 2011.

Vorstehende Statuten wurden heute von der Generalversammlung genehmigt.

Grüningen, 27. April 2020

Für die Wasserversorgungs-Genossenschaft Grüningen

Die Präsidentin      Hanni Tellenbach

Der Aktuar            Herbert Küng